



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 26

Nummer 9

Datum 12.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 16 Satzung der Stadt Leichlingen vom 28.04.2016 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 10 „Wohnpark Brückenstraße Süd“
- 17 Auslegung Endbericht für den Lärmaktionsplan der Stufe II

**Herausgeber**  
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.  
Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage [www.leichlingen.de](http://www.leichlingen.de) - Rat und Verwaltung - Amtliche Bekanntmachungen- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.



16

### Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung der Stadt Leichlingen vom 28.04.2016 zum  
**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. V 10 „Wohnpark Brückenstraße Süd“**

Auf Grund der §§ 2(1) und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), wurde der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 10 „Wohnpark Brückenstraße Süd“** vom Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 28.04.2016 als Satzung beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Leichlingen - **vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. V 10 „Wohnpark Brückenstraße Süd“** - wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), öffentlich bekannt gemacht.

Der **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. V 10 „Wohnpark Brückenstraße Süd“** liegt mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung während der Sprechzeiten

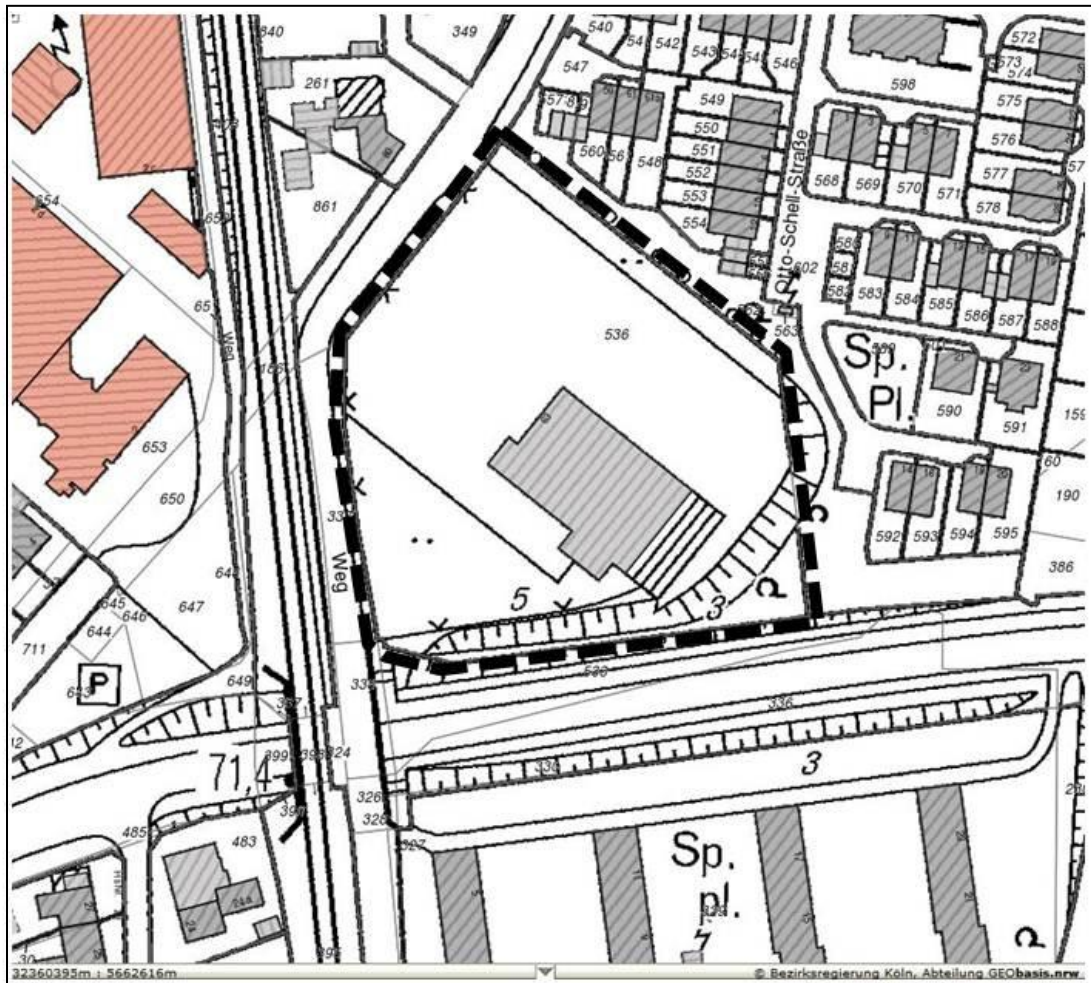
Montag 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr

Mittwoch 8:30 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung

im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich:



### Hinweise:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.04.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

1. Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NW S. 496), wird hingewiesen. Hiernach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einsprüche in eine bisherige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Leichlingen, den 09.05.2016

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister

17

## **Bekanntmachung**

### **Bekanntmachung des Lärmaktionsplans der Stufe II**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat am 28.04.2016 den Endbericht für den Lärmaktionsplan der Stufe II beschlossen.

Der Lärmaktionsplan liegt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montagnachmittag von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr aus. Jedermann kann den Lärmaktionsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Leichlingen, den 11.05.2016

gez. Frank Steffes  
Bürgermeister